

Eingang PD1, 15.11.2024, 09:23 Uhr



**VEREINT  
SEGEL SETZEN**

Bundesratspräsidentschaft  
Mecklenburg-Vorpommern  
2023/24




Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

Der Staatssekretär

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
Schloss

19053 Schwerin

über den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, den 15.11.2024

Schwerin, 30.10.2024

**KLEINE ANFRAGE  
des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Corona-Hilfen und Rückzahlungen in Mecklenburg-Vorpommern  
Drs.-Nr.: 8/4204**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schulte

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588 - 15005  
Telefax: 0385 588 - 15045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Corona-Hilfen und Rückzahlungen in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Über die Corona- Schlussabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Überbrückungshilfen und der außerordentlichen Wirtschaftshilfen in Form der November- und Dezemberhilfen. Die Schlussabrechnungen sind zwingend durch einen prüfenden Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) einzureichen.

Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Die Umsatzausfälle konnten auch prognostiziert werden. Zeitlich greift die Überbrückungshilfe ab Juni 2020 und knüpft damit nahtlos an die Soforthilfe an. Die Antragsteller müssen im beantragten Fördermonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019 erlitten haben. Der Umsatzeinbruch musste dabei zwingend Corona-bedingt sein. Um die abschließende Förderhöhe anhand konkreter Zahlen zu bestimmen, muss für die Überbrückungshilfen eine Schlussabrechnung durch den jeweils prüfenden Dritten eingereicht werden. Hierbei werden die angegebenen und prognostizierten Umsatz- und Fixkostenzahlen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Zudem können in der Schlussabrechnung unbeabsichtigte Fehleingaben in den eingereichten Erst- beziehungsweise Änderungsanträgen korrigiert werden. Als Bundesprogramm werden die Überbrückungshilfen bundesweit einheitlich (Fristen, FAQ) über eine digitale Plattform abgewickelt

1. Wie viele Corona-Schlussabrechnungen wurden bis zum 30. September 2024 eingereicht, wie viele wurden nicht eingereicht und wie häufig wurde eine Fristverlängerung beantragt [bitte nach Paket und Programm (Überbrückungshilfe I, II, III, November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III Plus und IV) aufschlüsseln]?

Die Corona-Schlussabrechnungen betreffen die Überbrückungshilfen (ÜBH) und die außerordentlichen Wirtschaftshilfen in Form der November- und Dezemberhilfen (NHC und DHC). Die verschiedenen Programme werden systemseitig hinsichtlich der einzureichenden Schlussabrechnungen (SAR) in zwei Paketen zusammengefasst.

SAR1 umfasst die Überbrückungshilfen (ÜBH) 1 bis 3 und die außerordentlichen Hilfen. SAR2 erfasst die Überbrückungshilfen 3 plus und 4. In einem Paket (SAR1 oder SAR2) können, je nach Inanspruchnahme, ein oder mehrere Programme eingereicht werden (Beispiel: SAR1 kann nur aus ÜBH1 bestehen, kann aber auch aus ÜBH1, NHC und ÜBH3 bestehen.). Es bestehen somit zahlreiche mögliche Konstellationen verschiedener Einzelprogramme in den jeweiligen Paketen. So ergeben die Einreichungszahlen der einzelnen Programme NICHT die Summe der eingereichten Pakete.

Die Daten zu den Schlussabrechnungen mit Stand 10. Oktober 2024 ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

SAR-Paket	eingereicht	entschieden
<b>SAR 1</b>	<b>10.073</b>	<b>1.779</b>
ÜBH1	1.228	
ÜBH2	1.993	
NHC	5.010	
DHC	4.916	
ÜBH3	7.478	
<b>SAR 2</b>	<b>3.108</b>	<b>158</b>
ÜBH3+	2.696	
ÜBH4	1.963	

Bis zum 30.09.2024 sind 1.074 SAR 1 und 692 SAR 2 Pakete noch nicht eingereicht worden. Es sind Fristverlängerungen gewährt worden. Eine Statistik über die Fristverlängerungen wird nicht geführt.

2. Wie viele Schlussabrechnungen wurden bislang geprüft und beschieden (bitte nach Paket und Programm aufteilen und darstellen, zu welchen Anteilen die Förderung bestätigt werden konnte, eine Rückerstattung gefordert oder eine Nachzahlung geleistet wurde)?

Es wurden bisher 1.779 SAR1 Pakete und 158 SAR2 Pakete geprüft und beschieden.

Für die beschiedenen SAR 1 Pakete können folgende Aussagen getroffen werden:  
In 30,55 Prozent der Pakete konnte die Förderung bestätigt werden,

in 40,94 Prozent der Pakete kam es zu einer Rückforderung,  
in 28,51 Prozent der Pakete kam es zu einer Nachzahlung.

Für die beschiedenen SAR 2 Pakete können folgende Aussagen getroffen werden:  
In 18,59 Prozent der Pakete konnte die Förderung bestätigt werden,  
in 39,74 Prozent der Pakete kam es zu einer Rückforderung,  
in 41,67 Prozent der Pakete kam es zu einer Nachzahlung.

Eine Auswertung der Pakete auf Ebene der Programme hinsichtlich der Anteile an Förderungsbestätigungen, Rückforderungen oder Nachzahlungen ist in dem vom Bund zur Verfügung gestellten Bearbeitungsprogramm nicht vorgesehen.

3. Wie viele Forderungen auf Rückerstattung wurden insgesamt erhoben?  
Wie hoch ist der daraus resultierende Gesamtbetrag?

Das Landesförderinstitut hat in den Überbrückungshilfen insgesamt 3.645 Rückforderungsbescheide erlassen, aus diesen resultiert ein Rückforderungsvolumen in Höhe von 40.617.107,92 Euro.

4. Wie viele Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft und/oder Finanzverwaltung sind im Rahmen der Prüfung der Corona-Schlussabrechnungen erfolgt?

Als juristische Schritte im Sinne der Fragestellung werden mögliche Anzeigen an die Staatsanwaltschaft verstanden aufgrund eines Sachverhaltes, der den Verdacht eines Anfangsverdachtetes hinsichtlich des Vorliegens eines Betruges beziehungsweise Subventionsbetruges nahelegt. Im Rahmen der Bearbeitung von SAR sind bisher keine Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Mitteilungen an die Finanzverwaltung sind im Zuge der Bearbeitung der Schlussabrechnungen wie auch im Rahmen der Antragsbearbeitung gemäß Mitteilungsverordnung (MittVO) erfolgt. Genaue Angaben zur Anzahl sind hier nicht möglich, da keine statistische Erfassung der Meldungen erfolgt.

5. Der Anteil der Rückforderungen im Verhältnis zur Gesamtsumme der Corona-Soforthilfen (SHC) beträgt mehr als 30 Prozent.  
Auf welchen wesentlichen Gründen beruhen die Rückforderungsansprüche gegenüber den Antragstellern?

Mit der im März 2020 gestarteten Corona- Soforthilfe hatten Bund und Land unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie auf Basis von Schätzwerten der Antragsteller über Einnahmen und

Ausgaben Einmalzahlungen für zukünftige Monate ausgereicht, damit Unternehmen eventuelle Liquiditätsengpässe decken können.

In den Bescheiden wurden die Empfänger verpflichtet, nach Ablauf der drei Monate die tatsächlichen Einnahmen den geschätzten Einnahmen gegenüber zu stellen, um zu ermitteln, ob eine Überkompensation vorliegt. In diesem Fall ist die Überkompensation zurückzuzahlen. Soweit keine Überkompensation vorliegt, bleibt die Soforthilfe als nicht rückzahlbarer Zuschuss beim Empfänger erhalten.

Hauptgrund für die teilweisen oder vollständigen Rückforderungen in der Corona Soforthilfe ist, dass im dreimonatigen Bewilligungszeitraum ein geringerer oder gar kein Liquiditätsengpass nachgewiesen werden konnte (im Vergleich zum ursprünglich beantragten geschätzten Liquiditätsengpass).

Zusätzlich erfolgten Rückforderungen in Fällen, in denen keine Rückmeldung zum tatsächlich im Bewilligungszeitraum entstandenen Liquiditätsengpass bis zum 30.09.2024 eingereicht worden ist (keine Mitwirkung). Auch in Fällen in denen grundsätzlich keine Antragsberechtigung vorlag, oder wenn es sich um einen Betrugsfall handelt, erfolgen Rückforderungen.

6. In wie vielen Fällen sind Antragsteller mit der Rückzahlung von Corona-Hilfen in Verzug geraten?  
Wie häufig wurden Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen?

Mit Stand 09.10.2024 befinden sich 4.883 Corona-Rückforderungen in der Vollstreckungsbearbeitung, 116 Corona-Rückforderungen wurden gestundet und für 1.668 Corona-Rückforderungen wurden Ratenstundungen gewährt.

7. Ist der Landesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang Rückzahlungsverpflichtungen von Corona-Hilfen ursächlich für Unternehmensinsolvenzen waren?

Eine Auswertung der Insolvenzstatistik nach Gründen ist nicht möglich, da die ursächlichen Gründe für eine Insolvenz darin nicht erfasst werden.